



Masterplan Open Government Data 2024-2027

OGD-Masterplan

Neuchâtel, 2023

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)	Layoutkonzept:	Sektion PUB, Geschäftsstelle OGD
Auskunft:	OpenData@bfs.admin.ch	Abbildungen:	Sektion PUB, Geschäftsstelle OGD
Redaktion:	Geschäftsstelle OGD	Download:	www.statistik.ch
Inhalt:	Geschäftsstelle OGD	Copyright:	BFS, Neuchâtel 2023 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
Themenbereich:	00 Statistische Grundlagen		
Originaltext:	Französisch		
Übersetzung:	Sprachdienste BFS		

Inhaltverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
3	Fortsetzung der Open-Government-Data-Strategie	6
3.1	Verantwortung	6
3.2	Organisation der Tätigkeiten der Geschäftsstelle Open Government Data	6
3.3	Ressourcen	7
3.4	Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)	7
3.5	Bezug zu den wichtigsten digitalen Strategien der Schweiz	8
3.5.1	Strategie «Digitale Schweiz»	8
3.5.2	Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	8
3.5.3	IKT-Strategie des Bundes	8
3.5.4	Datenwissenschaftsstrategie des Bundes	9
3.5.5	Strategie Geoinformation Schweiz	9
3.5.6	Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data	9
3.5.7	Nationale Datenbewirtschaftung	9
3.5.8	Vertrauenswürdige Datenräume	9
3.6	Parlamentarische Vorstösse (Künftige Herausforderungen)	10
3.6.1	Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data – Motion 21.4195	10
3.6.2	Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten – Motion 22.3890	10
4	Stossrichtungen des Masterplans	11
4.1	S01 – Das Angebot, die Nutzung und die Zugänglichkeit von OGD nachhaltig weiterentwickeln, verbessern und fördern (Transparenz)	11
4.2	S02 – Die Qualität der Daten und ihrer Beschreibung sicherstellen (Qualität der [Meta-]Daten)	11
4.3	S03 – Die Plattform opendata.swiss und den entsprechenden Metadatenkatalog nachhaltig stärken und ausbauen (Infrastruktur)	12
4.4	S04 – Verbindungen schaffen zwischen den offenen Verwaltungsdaten, der Wissenschaft und der Innovation (Synergien)	12
4.5	S05 – Die Kompetenzen stärken und die Vernetzung im OGD-Bereich ausbauen (Austausch)	12
5	Evaluation der Umsetzung der Ziele	13
6	Operative Ziele	14
6.1	Z1 – Die OGD werden in koordinierter Weise gemäss dem EMBAG publiziert («open by default»)	14
6.2	Z2 – Die OGD lassen sich einfach weiterverwenden	14
6.3	Z3 – Die OGD haben eine hohe (Meta-)Datenqualität	14
6.4	Z4 – Eine Quelle, die die Informationen über die Publikation von OGD zentralisiert, existiert und ist bekannt	14
6.5	Z5 – Die Nutzenden können die verfügbaren OGD leicht finden	14
6.6	Z6 – Die OGD sind in das Schweizer Datenökosystem integriert	15
6.7	Z7 – Die Prozesse für OGD sind in der Bundesverwaltung etabliert	15
6.8	Z8 – In der Bundesverwaltung ist eine Open-Data-Kultur etabliert	15

6.9 S9 – Die Bedürfnisse der OGD-Nutzenden sind berücksichtigt und integriert	15
6.10 Z10 – Die Auswirkungen der OGD werden regelmässig gemessen und kommuniziert	15
7 Massnahmen und Indikatoren	16
<hr/>	
7.1 S01 – Das Angebot, die Nutzung und die Zugänglichkeit von OGD nachhaltig weiterentwickeln, verbessern und fördern (Transparenz)	16
7.1.1 Z1 – Die OGD werden in koordinierter Weise gemäss dem EMBAG publiziert («open by default»)	16
7.2 S02 – Die Qualität der Daten und ihrer Beschreibung sicherstellen (Qualität der [Meta-]Daten)	16
7.2.1 Z2 – Die OGD lassen sich einfach weiterverwenden	16
7.2.2 Z3 – Die OGD haben eine hohe (Meta-)Datenqualität	17
7.3 S03 – Die Plattform opendata.swiss und den entsprechenden Metadatenkatalog nachhaltig stärken und ausbauen (Infrastruktur)	17
7.3.1 Z4 – Eine Quelle, die die Informationen über die Publikation von OGD zentralisiert, existiert und ist bekannt	17
7.3.2 Z5 – Die Nutzenden können die verfügbaren OGD leicht finden	18
7.4 S04 – Verbindungen schaffen zwischen den offenen Verwaltungsdaten, der Wissenschaft und der Innovation (Synergien)	18
7.4.1 Z6 – Die OGD sind in das Schweizer Datenökosystem integriert	18
7.4.2 Z7 – Die Prozesse für OGD sind in der Bundesverwaltung etabliert	19
7.5 S05 – Die Kompetenzen stärken und die Vernetzung im OGD-Bereich ausbauen (Austausch)	19
7.5.1 Z8 – In der Bundesverwaltung ist eine Open-Data-Kultur etabliert	19
7.5.2 Z9 – Die Bedürfnisse der OGD-Nutzenden sind berücksichtigt und integriert	19
7.5.3 Z10 – Die Auswirkungen der OGD werden regelmässig gemessen und kommuniziert	20
8 Anhänge	21
<hr/>	
8.1 Abkürzungsverzeichnis	21
8.2 Definitionen	21

1 Zusammenfassung

Am 16. April 2014 hat der Bundesrat die erste Open-Government-Data-Strategie für die Jahre 2014–2018 verabschiedet. Mit dieser Strategie konnten wichtige Grundlagen geschaffen werden. So wurde das Portal opendata.swiss mit einem initialen Angebot an Open Government Data (OGD) von Bund und Kantonen in Betrieb genommen und laufend weiterentwickelt. Am 30. November 2018 verabschiedete der Bundesrat die zweite Open-Government-Data-Strategie für die Jahre 2019–2023 (OGD-Strategie). Im Rahmen dieser Strategie wurden unter anderem die OGD-Grundsätze in einer rechtlichen Grundlage verankert sowie die kostenlose Nutzung von OGD und der Grundsatz «open by default» allgemein eingeführt. Im Jahr 2020 wurde ein Artikel, der diesem Grundsatz entspricht, in das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)¹ aufgenommen. Das Inkrafttreten des EMBAG ist für Anfang 2024 vorgesehen. Für die Umsetzung von Artikel 10 betreffend OGD gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren (Art. 19 EMBAG). Der Bundesrat schlägt vor, einen Masterplan zur Begleitung des neuen gesetzlichen Rahmens für OGD vorzusehen.

Der Masterplan Open Government Data 2024–2027 (OGD-Masterplan) hat insbesondere zum Ziel, die Bundesverwaltung bei der Umsetzung von Artikel 10 EMBAG zu unterstützen und die Initiativen der OGD-Strategie 2019–2023 fortzusetzen. Die Publikation und Nutzung von OGD in der Schweiz werfen auch neue Fragen auf (hinsichtlich Recht, Ethik, Gouvernanz usw.) und gehen mit neuen Verantwortlichkeiten einher. Die Massnahmen des Masterplans sehen eine nutzbringende Verwendung der Daten und der Instrumente für die automatische Informationsverarbeitung vor. Der Masterplan wurde in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Akteure des OGD-Bereichs (Bildung, Forschung, Medien, Vertreter/-innen von Bund, Kantonen, öffentlichen und privaten Unternehmen) im Rahmen von Workshops und mit der Unterstützung der Mitglieder des Forums OGD erarbeitet. Die Geschäftsstelle OGD führte zudem eine Umfrage² bei der OGD-Gemeinschaft durch. Diese ermöglichte, die Bedürfnisse und Erwartungen im Zusammenhang mit OGD in den kommenden Jahren zu ermitteln und Massnahmen festzulegen und zu priorisieren.

Um die Einheiten der Bundesverwaltung bei der Umsetzung von Artikel 10 EMBAG zu unterstützen, wurden im OGD-Masterplan fünf Stossrichtungen mit entsprechenden Massnahmen definiert. Diese Stossrichtungen sollen helfen, sich mit den wichtigen OGD-Grundsätzen wie «open by default» und «open by design» vertraut zu machen und die Zusammenarbeit, den Austausch und die Vernetzung der OGD-Gemeinschaft zu fördern, damit das volle Potenzial der OGD im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen, technischen und semantischen Vorgaben ausgeschöpft werden kann. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Schaffung von Synergien mit dem Bereich Forschungsdaten und Datenwissenschaft gelegt. Zu den fünf Stossrichtungen wurden Massnahmen und Indikatoren formuliert.

¹ [BBl 2023 787 - Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben \(EMBAG\) \(admin.ch\)](#)

² [Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzenden und Anbietenden von «Open Government Data» in der Schweiz – Umfrageergebnisse der OGD-Befragung 2022 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

2 Einleitung

Die erste OGD-Strategie 2014–2018 hatte zum Ziel, die OGD in der Schweiz zu referenzieren und zu veröffentlichen und das Portal opendata.swiss aufzubauen. Mit der zweiten OGD-Strategie 2019–2023 sollte unter anderem der rechtliche Rahmen für OGD geschaffen und der Grundsatz «open by default» in der Bundesverwaltung verbindlich eingeführt werden, wie bereits in der früheren Strategie vorgesehen. Dieser Grundsatz wurde im Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Durchführung von Behördenaufgaben (EMBAG) verankert. Das EMBAG tritt Anfang 2024 in Kraft und sieht vor, dass alle von der Bundesverwaltung veröffentlichten Daten, die Artikel 10 EMBAG unterliegen, diesem Grundsatz entsprechen müssen. Dies bedeutet, dass sie unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format im Internet veröffentlicht werden müssen. Die Erreichung sämtlicher Ziele der OGD-Strategie 2019–2023 ist auf gutem Weg. Nun geht es darum, neue Massnahmen einzuführen, um diese Ziele weiterzuverfolgen und die Bundesverwaltung auf das Inkrafttreten des EMBAG vorzubereiten. Diese Massnahmen sind nötig, da die Publikation und Nutzung von OGD in der Schweiz auch mit neuen Fragen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich einer nutzbringenden Verwendung der Daten und der Instrumente für die automatische Informationsverarbeitung (Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Informationen) verbunden sind.

Der Bericht über die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzenden und Anbietenden von Open Government Data vom Oktober 2022³, der Evaluationsbericht zur OGD-Strategie 2019–2023⁴, mehrere Workshops mit Fachpersonen unterschiedlichen Hintergrunds sowie die Beiträge der Mitglieder des Forums OGD bildeten die Grundlagen für die Erarbeitung dieses Dokuments. Dank den Rückmeldungen an die Geschäftsstelle OGD konnten die Bedürfnisse und Erwartungen hinsichtlich OGD in den kommenden Jahren ermittelt sowie Massnahmen festgelegt und priorisiert werden. Im vorliegenden Masterplan werden zum einen die Prioritäten für die weitere Umsetzung im Anschluss an die OGD-Strategie 2019–2023 und zum anderen neue Massnahmen für den Zeitraum 2024–2027 festgelegt. Der Masterplan ermöglicht, den Übergang zwischen der OGD-Strategie 2019–2023 und dem Inkrafttreten des EMBAG in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Er betrifft in erster Linie die Bundesverwaltung (einschliesslich der dezentralen Einheiten), ist aber auch ein wichtiges Referenzdokument für die Kantone, Gemeinden und bundesnahen Betriebe, die ebenfalls aufgefordert sind, die Publikation von OGD zu fördern.

³ [Vgl. Fussnote 2.](#)

⁴ Der Evaluationsbericht zur OGD-Strategie 2019–2023 wird gleichzeitig mit diesem Masterplan veröffentlicht.

3 Fortsetzung der Open-Government-Data-Strategie

Das EMBAG, das den Grundsatz «open by default» für die Bundesverwaltung gesetzlich verankert, wurde vom Parlament verabschiedet und tritt Anfang 2024 in Kraft. Für die Umsetzung von Artikel 10 betreffend OGD gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren (Art. 19 EMBAG). Es ist daher nicht nötig, eine neue Strategie zu erarbeiten. Der Bundesrat schlägt jedoch vor, einen Masterplan (oder Massnahmenplan) zur Begleitung des neuen gesetzlichen Rahmens für die OGD vorzusehen.

3.1 Verantwortung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ist für die Umsetzung der OGD-Strategie, die regelmässige Evaluation ihrer Durchführung und gegebenenfalls die Anpassung des Massnahmenplans zuständig. Die Gesamtleitung des Massnahmenplans liegt beim Generalsekretariat des Departements (GS EDI), das von den neuen Gremien im Bereich «Daten» unterstützt wird. Wird einer zuständigen Organisation eine Massnahme zugewiesen, so ist dies als Planungs- und Umsetzungsauftrag zu verstehen.

Die Rolle der Geschäftsstelle OGD wird durch mehrere Massnahmen gestärkt, für die sie direkt zuständig ist. Künftig fungiert die Geschäftsstelle OGD als zentrale Informationsquelle im OGD-Bereich, die die Massnahmen koordiniert und den Austausch über Best Practices innerhalb der Bundesverwaltung und mit externen Partnern erleichtert. Mit dem OGD-Masterplan wird die Unterstützungsfunktion der Geschäftsstelle OGD für die Departemente im Hinblick auf das Inkrafttreten des EMBAG gestärkt. Die Geschäftsstelle OGD hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Veröffentlichung von Open Government Data (OGD-Richtlinien⁵) herauszugeben und diese regelmässig zu aktualisieren und eine zentrale Informationsquelle in diesem Bereich zu sein;
- die Diskussionen auf nationaler und internationaler Ebene zur Entwicklung von Standards und Regelungen in diesem Bereich zu verfolgen und daran teilzunehmen;
- die VE und die Datenanbietenden bei der Referenzierung offener Datensätze auf opendata.swiss zu unterstützen;
- die Plattform opendata.swiss und das entsprechende Benutzerhandbuch⁶ zu betreiben und weiterzuentwickeln;
- den Austausch zwischen Nutzenden und Anbietenden von OGD zu erleichtern;
- die Datenkompetenz zu fördern, indem in der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus praktische und theoretische Ausbildungen zur Bewirtschaftung von (Meta-)Daten angeboten werden;
- die Umsetzung von OGD in der Schweiz regelmässig zu messen und zu evaluieren.

3.2 Organisation der Tätigkeiten der Geschäftsstelle Open Government Data

Die **Geschäftsstelle OGD** stellt die operative Leitung des Masterplans sicher. Die Organisation der OGD-Tätigkeiten wurden angepasst, um der neuen, seit 2023 festgelegten Rolle der Fachgremien im Bereich Daten⁷ Rechnung zu tragen. Die Arbeitsgruppen «Portal» und «Recht» arbeiten unter der Leitung der Geschäftsstelle OGD.

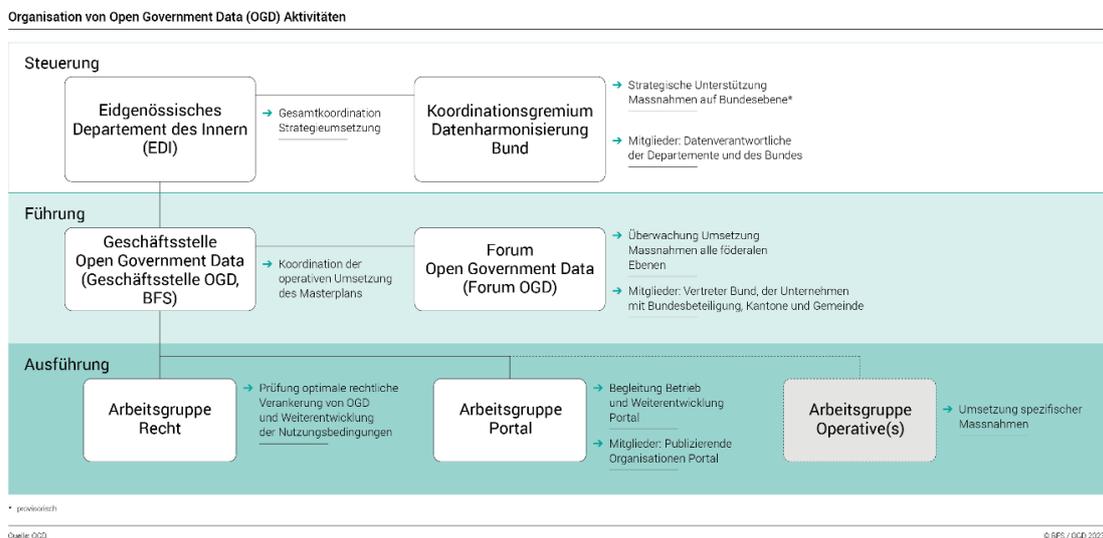


Abbildung 1: Vorschlag für die Organisation der OGD-Tätigkeiten.

Das «Koordinationsgremium Datenharmonisierung Bund» ist dafür zuständig, die Arbeiten im Bereich der Datenharmonisierung zu koordinieren und Informationen über relevante Projekte in diesem Bereich auszutauschen. Es koordiniert auch den Bereich der frei zugänglichen Daten und die OGD-Aktivitäten.

⁵ [OGD-Richtlinien – Bibliothek Handbuch opendata.swiss 1.0](#)

⁶ [Willkommen – Bibliothek Handbuch opendata.swiss 1.0](#)

⁷ Die Rolle der Gremien im Bereich «Daten» wird Ende 2023 im Rahmen der Evaluierung des Fachgremiums zu Datenmanagement und Dateninteroperabilität beleuchtet. Es werden verschiedene Varianten für die Zuweisung der Verantwortung für die strategische Ausrichtung der OGD geprüft.

Die Hauptaufgabe des **Forums OGD** besteht darin, Informationen zum Thema OGD auszutauschen und OGD in der Schweiz zu fördern. Das Forum hat ebenfalls zum Ziel, die Umsetzung der im OGD-Masterplan 2024–2027 vorgesehenen Aktivitäten zu unterstützen. Es formuliert Empfehlungen für die Entwicklung von OGD in der Schweiz, unterstützt die koordinierte Umsetzung von OGD in der ganzen Schweiz, macht die im EMBAG verankerten OGD-Grundsätze in der Bundesverwaltung bekannt und fördert die Beteiligung und den Austausch möglichst vieler Akteure auf allen föderalen Ebenen im OGD-Bereich. Die Mitglieder des Forums OGD können beschliessen, unabhängige Arbeitsgruppen einzusetzen.

Für die Erbringung verschiedener im OGD-Masterplan vorgesehenen Leistungen setzt die Geschäftsstelle OGD operativen Arbeitsgruppen ein:

- Die **Arbeitsgruppe «Portal»** hat die Aufgabe, den Betrieb und die Entwicklung des Portals opendata.swiss zu begleiten. Alle Datenanbieter, die zum OGD-Portal beitragen, sind eingeladen, sich zu beteiligen.
- Die Aufgabe der **Arbeitsgruppe «Recht»** besteht darin, die gesetzliche Verankerung des OGD-Bereichs und die kontinuierliche Entwicklung der Nutzungsbedingungen für die OGD zu überprüfen.

3.3 Ressourcen

Angeht die Umsetzungsschritte, die bis Ende 2027 durchgeführt werden müssen, und der Zuständigkeit des BFS für einen grossen Teil der Massnahmen (bestimmte Teile der Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich anderer VE) sind für die Umsetzung des OGD-Masterplans 2024–2027 zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Die Geschäftsstelle OGD ist beim BFS angesiedelt (operative Zuständigkeit). Sie wird vom BFS über sein ordentliches Budget und bis 2025 von der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) finanziert. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führte im Dezember 2022 eine Prüfung der 2017 formulierten Empfehlungen zur Strategieumsetzung durch.⁸ Die EFK betrachtete diese alle als umgesetzt, hielt jedoch fest, dass die Ressourcen der Geschäftsstelle OGD für den Betrieb des Portals opendata.swiss und die Durchführung der Massnahmen sicherzustellen seien.⁹

Die Geschäftsstelle verfügt zurzeit über 4,5 VZÄ, die vom BFS (1,9 VZÄ) und über eine Vereinbarung mit der DVS (2,6 VZÄ) finanziert werden. Die Vereinbarung mit der DVS läuft bis Ende 2025. Zur Finanzierung des Betriebs und des Ausbaus der OGD-Plattform sowie der Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von Artikel 10 EMBAG, erfolgt ein separater Antrag im Rahmen der Evaluation der Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Festlegung des Entwicklungsrahmens des EDI.

3.4 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) wurde verabschiedet. Das Inkrafttreten des EMBAG ist Anfang 2024 mit einer Umsetzungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Der OGD-Masterplan 2024–2027 hat insbesondere zum Ziel, die Umsetzung des EMBAG im OGD-Bereich in der Bundesverwaltung zu begleiten. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über den im EMBAG vorgesehenen rechtlichen Rahmen für OGD präsentiert.

Artikel 10 EMBAG ist den Open Government Data gewidmet und in Absatz 1 ist der Grundsatz des freien Zugangs zu offenen Verwaltungsdaten definiert:

Die diesem Gesetz unterstehenden Verwaltungseinheiten machen ihre Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, öffentlich zugänglich.

Gemäss diesem Grundsatz (der in der Botschaft zum EMBAG definiert ist, BBI 2022 804¹⁰) sollen Daten, die von Einheiten der Bundesverwaltung beschafft oder generiert werden, als OGD betrachtet und soweit technisch und rechtlich möglich von den Dateneignern zur freien Weiterverwendung publiziert werden. Offene Daten sind zudem auf dem zentralen Portal für OGD der Schweiz opendata.swiss referenziert. Dies erleichtert die Auffindbarkeit und ermöglicht eine einfache Nutzung der Daten sowohl durch Dritte wie durch Behörden, die nicht nur Datenlieferanten, sondern auch Datennutzende sind. Der Geltungsbereich dieses Artikels erstreckt sich auf die ganze Bundesverwaltung (einschliesslich der dezentralen Verwaltungseinheiten¹¹, wenn diese vom Bundesrat nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen werden).

Bereitgestellt werden Daten, die die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder produzieren. Gemäss Artikel 19 EMBAG müssen die Verwaltungseinheiten ihre gesammelten oder erstellten Daten vor Inkrafttreten des EMBAG nicht veröffentlichen. Spezifische Anfragen interessierter Personen können innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen des geltenden Rechts, namentlich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3), weiterhin bearbeitet werden. Der Artikel sieht keine eindeutige Definition vor. Dies bedeutet, dass alle unter Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gesammelten und erstellten Daten betroffen sind, sofern sie elektronisch gespeichert sind und bereits in Sammlungen vorliegen (also strukturiert sind und einfach veröffentlicht werden können). Die Daten können anschliessend unter Vorbehalt der Angabe der Quelle frei weiterverwendet werden.

⁸ Querschnittsprüfung «Strategieumsetzung von Open Government Data Schweiz beim Bund» (PA 17491), verfügbar auf der Website der EFK

⁹ Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (EFK-22650), verfügbar auf der Website der EFK

¹⁰ [BBI 2022 804 – Botschaft zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben \(admin.ch\)](#)

¹¹ Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH), Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB), Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS), Innosuisse, Pro Helvetia und Schweizerisches Nationalmuseum (SNM), Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Schweizerische Trassenvergabebehörde (TVS), Swissmedic

Die Ausnahmen sind in Artikel 10 Absatz 2 EMBAG geregelt. Personendaten und Daten juristischer Personen werden nicht auf der Grundlage des EMBAG veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Personendaten als OGD ist folglich nur möglich, wenn eine spezialgesetzliche Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht. Auch Daten juristischer Personen werden nach wie vor speziellen Bekanntgaberegeln unterstellt. Die Bestimmungen über die Urheberrechte und andere sind Teil der Erlasse gemäss Buchstabe b. Ausnahmen gemäss Buchstabe c sind möglich, wenn die Zurverfügungstellung von OGD mit zu hohen Kosten verbunden ist. Die Botschaft (BBI 2022 804) hält fest, dass die Publikation von Daten als OGD in den meisten Fällen eine Nebentätigkeit sein muss, die nach Möglichkeiten mit vorhandenen internen Ressourcen umgesetzt werden kann.

In Artikel 10 Absatz 4 EMBAG wird präzisiert, wie OGD zu veröffentlichen sind:

Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format im Internet veröffentlicht. Sie können uneingeschränkt weiterverwendet werden; vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Pflichten zur Angabe der Datenquelle.

Die in Artikel 10 EMBAG erwähnten Bedingungen werden in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAV)¹² konkretisiert. Um weiterverwendet zu werden, müssen die Daten **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden. Gebühren oder Abgaben für Leistungen, die im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht werden, wie die Beglaubigung der Echtheit von Dokumenten, sind vorbehalten. Die Daten werden in Form von strukturierten Daten und wenn möglich **umgehend** nach ihrer Beschaffung oder Produktion (Generierung) und Zusammenstellung veröffentlicht. Dabei tragen die Verwaltungseinheiten insbesondere der Art der zu veröffentlichen Daten und ihrem potenziellen Mehrwert für Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung Rechnung. Die dynamischen Daten (z. B. Echtzeit-Informationen) müssen unmittelbar nach ihrer Beschaffung mithilfe einer geeigneten Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, API) veröffentlicht werden. Die Daten werden in **maschinenlesbarer** Form im Internet veröffentlicht, also in einem standardisierten oder etablierten Dateiformat, das so strukturiert ist, dass die Software-Anwendungen die konkreten Daten leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Wenn möglich werden die Daten auch über maschinenlesbare Schnittstellen angeboten. Bei den **offenen Formaten** handelt es sich um alle gängigen elektronischen Formate, die einen direkten Zugriff auf die Daten und deren maschinelle Verarbeitung ermöglichen und die nicht von der Verwendung einer besonderen Software abhängig sind.

3.5 Bezug zu den wichtigsten digitalen Strategien der Schweiz

Die OGD-Thematik ist bereichsübergreifend und Bestandteil mehrerer Strategien, in denen es um Digitalisierung sowie um Datenwissenschaft und -forschung geht. Der OGD-Masterplan und die offenen Verwaltungsdaten müssen daher in diesen Strategien berücksichtigt werden. Die folgende, nicht abschliessende Liste gibt einen Überblick über den bereichsübergreifenden Charakter der OGD-Thematik.

3.5.1 Strategie «Digitale Schweiz»

Der Bundesrat will, dass die Schweiz die Chancen der Digitalisierung optimal nutzt. Vor diesem Hintergrund hat er am 16. Dezember 2022 die Strategie «Digitale Schweiz»¹³ für die Jahre 2023–2024 verabschiedet. Diese Strategie setzt Leitlinien für die digitale Transformation in der Schweiz und ist für die Bundesverwaltung verbindlich. Für die übrigen Akteure der Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft dient sie als Orientierung mit dem Ziel, den digitalen Wandel bestmöglich zu nutzen. Die Umsetzung der OGD-Strategie 2019–2023 ist Teil des Aktionsplans¹⁴ zur Strategie «Digitale Schweiz». Der OGD-Masterplan 2024–2027 muss in diesem Aktionsplan ebenfalls berücksichtigt werden.

3.5.2 Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) gestaltet die strategische Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden.¹⁵ Ihre Ziele und Aufgaben ergeben sich aus der von Bund und Kantonen verabschiedeten «Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz»¹⁶.

Die OGD sind Teil der Initiativen und Massnahmen der DVS, um die Zusammenarbeit und den Austausch bezüglich Datenmanagement auf allen föderalen Stufen zu fördern. Das Ziel besteht darin, die wesentlichen (rechtlichen, organisatorischen und kulturellen) Voraussetzungen für das föderale Datenmanagement unter Wahrung der hoheitlichen Zuständigkeiten zu schaffen. Mit dem Projekt zur Optimierung des OGD-Angebots und zur Beschleunigung der Mehrfachnutzung der Daten soll die Umsetzung der Open-Government-Data-Strategie 2019–2023, insbesondere des Grundsatzes «open by default», vorangetrieben werden, um die Transparenz, Mitwirkung und Innovation in allen Gesellschaftsbereichen zu fördern. Der OGD-Masterplan 2024–2027 trägt zur Fortsetzung dieses Ziels bei.

3.5.3 IKT-Strategie des Bundes

Die IKT-Strategie des Bundes¹⁷ fokussiert auf die erforderlichen Veränderungen, um die Bundesinformatik auf die zukünftigen Geschäftsbedürfnisse auszurichten und das Verwaltungsgeschäft bei der digitalen Transformation optimal zu unterstützen. Die OGD-Strategie 2019–2023 und der OGD-Masterplan 2024–2027 weisen eine Verbindung zur Strategischen Initiative SI-3 «Once-Only-Prinzip» auf: Strategische Ausrichtung zur Datenbewirtschaftung der

¹² Vorabdruck : [Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben \(EMBAV\) \(admin.ch\)](#)

¹³ [Digitale Schweiz – Home \(digital.swiss\)](#)

¹⁴ [Digitale Schweiz - Aktionsplan](#)

¹⁵ [Digitale Verwaltung Schweiz \(digitale.verwaltung.schweiz.ch\)](#)

¹⁶ [BBI 2021 3030 – Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz](#)

¹⁷ [IKT-Strategie des Bundes 2020–2023 \(admin.ch\)](#)

Bundesverwaltung ist überprüft und erfolgt abgestimmt, aus Gesamtsicht (Prinzipien zu Open Government Data, bundesinternen Stamm- und Referenzdaten in einheitliche Datenarchitekturbasis überführt). Sie sind auch mit der Strategischen Initiative SI 6 «Data Science» verbunden, insbesondere über das Potenzial intelligenter Analyse sehr grosser, heterogener Datenmengen.

3.5.4 Datenwissenschaftsstrategie des Bundes

Die Datenwissenschaftsstrategie des Bundes (DSSStB), die vom Bundesrat am 2. Dezember 2022 verabschiedet wurde, schafft die Grundlage dafür, das Potenzial von Datenwissenschaft für alle Verwaltungseinheiten des Bundes zu erschliessen.¹⁸ Sie fördert die Ausweitung des Einsatzes von Datenwissenschaft und den Aufbau erforderlicher organisatorischer, ethischer, rechtlicher und technischer Grundlagen und Kompetenzen in der Bundesverwaltung. Im Zentrum steht der koordinierte Einsatz von Datenwissenschaft mit dem Ziel, Synergien zu nutzen, allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden und gemeinsame Grundsätze zu etablieren.

Datenwissenschaftliche Anwendungen nutzen die beispielsweise in Datenräumen oder im Rahmen von OGD bereitgestellten Daten, bestimmen jedoch nicht deren Ausgestaltung. Die Entwicklung von OGD ist somit nicht Teil der DSSStB. Kurz- bis mittelfristig steht für den Bundesrat die Umsetzung der bereits bestehenden Vorhaben im Zentrum. So soll die OGD-Strategie weiter konsequent umgesetzt und das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) eingeführt werden.

3.5.5 Strategie Geoinformation Schweiz

Der Bundesrat und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) haben am 11. Dezember 2020 die «Strategie Geoinformation Schweiz¹⁹» verabschiedet. Mit der Strategie sollen gemeinsam mit allen Beteiligten verlässliche, detaillierte, aktuelle und interoperable Geoinformationen zugänglich gemacht werden. Sie sollen allen Nutzenden einfach, wo sinnvoll in Echtzeit und vernetzt zur Verfügung stehen. In Übereinstimmung mit dem OGD-Masterplan sieht die Strategie Geoinformation Schweiz eine Erweiterung dieser Daten vor.

3.5.6 Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data

Im Juli 2021 wurde die Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data²⁰ (ORD) verabschiedet und damit unternahm swissuniversities einen weiteren Schritt in Richtung Open Science. Die ORD-Strategie sieht vor, dass für öffentlich finanzierte Forschungsdaten die FAIR-Prinzipien²¹ (Findable, Accessible, Interoperable und Reusable) angewendet werden sollen. Die ORD-Strategie formuliert die Grundsätze, dass der Umgang mit Forschungsdaten so offen wie möglich, die disziplinäre Vielfalt respektierend, interoperabel und international vernetzt zu gestalten ist. Der Aktionsplan zur ORD-Strategie deckt alle Tätigkeiten der Bundesverwaltung im Digitalisierungsbereich, einschliesslich der OGD-Strategie 2019–2023, ab. Der OGD-Masterplan 2024–2027 kann auch mit dem Aktionsplan zur ORD-Strategie in Verbindung gebracht werden, da er die Synergien zwischen OGD und ORD erkennen und nutzen will.

3.5.7 Nationale Datenbewirtschaftung

Am 27. September 2019 hat der Bundesrat das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und weiteren Stellen, die notwendigen Massnahmen für die Mehrfachnutzung von Daten umzusetzen.

Damit Daten mehrfach genutzt werden können, müssen die Akteure der öffentlichen Verwaltung sowie des Statistiksystems die Datenkataloge und Metadaten (Beschreibung eines Datensatzes) einheitlich verwenden. Zudem müssen die verschiedenen Stellen die Daten austauschen können, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. Für einen erleichterten Datenaustausch müssen die Daten «interoperabel» sein. Mit der Interoperabilitätsplattform des Bundesamts für Statistik (BFS), welche seit Juli 2021 in einer ersten Version zur Verfügung steht, sollen die existierenden Datensätze ausgewiesen und auffindbar gemacht werden, damit sie standardisiert, interoperabel und einfach für rechtlich zulässige Verwendungszwecke zur Verfügung stehen. Dazu muss eine nachhaltige Infrastruktur aufgebaut werden, die die einfache Bereitstellung von Daten, die nicht als OGD publiziert werden können, ermöglicht. Es gibt somit keine Überschneidungen zwischen der Interoperabilitätsplattform und der Plattform opendata.swiss. Die beiden Plattformen ergänzen sich und können leicht vernetzt werden (mittelfristig ist eine technische Zusammenführung der beiden Backends vorgesehen). So bietet die Interoperabilitätsplattform ein Verzeichnis mit den Metadaten aller verfügbaren Daten des Bundes, der bestehenden Schnittstellen und der Online-Leistungen der Behörden, die dem EMBAG unterstehen (Art. 14 EMBAG).

3.5.8 Vertrauenswürdige Datenräume

Der Betrieb vertrauenswürdiger Datenräume²² unter Berücksichtigung der digitalen Selbstbestimmung in einer nachhaltigen Datengesellschaft muss sowohl den Schutz und die Kontrolle der eigenen Daten als auch die Verwendung und Weiterverwendung der Daten ermöglichen. Zurzeit werden in der Schweiz und im Ausland verschiedene Massnahmen zur Förderung vertrauenswürdiger Datenräume und zur digitalen Selbstbestimmung entwickelt. Darin werden auch die Möglichkeiten einer auf dem Einverständnis der Personen und Unternehmen basierenden weitergehenden Nutzung von Daten durch private und öffentliche Akteure geprüft. Den Open Government Data (OGD), also den Daten der Behörden, die keine sensible Informationen enthalten und der Öffentlichkeit zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden,

¹⁸ [Bund setzt Ziele zum Einsatz der Datenwissenschaft \(admin.ch\)](#)

¹⁹ [Strategie Geoinformation Schweiz](#)

²⁰ [Nationale Strategie und Aktionsplan – swissuniversities](#)

²¹ [FAIR Principles – GO FAIR \(go-fair.org\)](#)

²² [Förderung vertrauenswürdiger Datenräume und der digitalen Selbstbestimmung \(admin.ch\)](#)

kommt in den vertrauenswürdigen Datenräumen eine zentrale Rolle zu. Sie sind bedeutend, um das Funktionieren von Systemen zu gewährleisten, die wichtig für die Gesellschaft und Teil der Dateninfrastruktur in der Schweiz sind.

3.6 Parlamentarische Vorstösse (Künftige Herausforderungen)

3.6.1 Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data – Motion 21.4195

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit Bilder des Bundes der Allgemeinheit besser zugänglich gemacht werden. Die Fotografien des Bundes werden der Allgemeinheit kostenlos über das Portal opendata.swiss zur Verfügung gestellt werden, sofern sie bereits elektronisch verfügbar und in Sammlungen strukturiert sind und der finanzielle Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist. Nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission sieht der Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) für die Verwaltung bereits die Pflicht vor, ihre Daten elektronisch und Sammlungen strukturiert zu veröffentlichen, indem sie diese unentgeltlich und in einem offenen Format online zur Verfügung stellt (Art. 10).²³ Die mit der Motion verlangte gesetzliche Grundlage wurde somit mit dem EMBAG, das 2024 in Kraft treten wird, bereits geschaffen. Diese Motion zeigt, dass der Begriff «offene Verwaltungsdaten» in einem weiten Sinn zu verstehen ist (vgl. Definition «Daten», Kap. 8.1) und auch Multimediaproduktionen (z. B. digitale Bild-, Ton- oder Videodokumente) umfasst, sofern diese bereits elektronisch verfügbar und in Sammlungen strukturiert sind.

3.6.2 Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten – Motion 22.3890

Mit dieser Motion sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit spezifische Infrastrukturen schnell entwickelt und eingeführt werden können, die die Mehrfachnutzung von Daten in strategischen Bereichen ermöglichen. Gemäss dem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. April 2023 sind Daten sowohl für die Grundlagenforschung als auch für die angewandte Forschung von entscheidender Bedeutung. Unternehmen, Behörden, öffentliche Einrichtungen und Forschungsgruppen generieren täglich riesige Datenmengen.

²³ Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

4 Stossrichtungen des Masterplans

Um die Bundesämter bei der Umsetzung von Artikel 10 EMBAG zu unterstützen, wurden fünf Stossrichtungen mit entsprechenden Massnahmen definiert. Diese Stossrichtungen sollen helfen, sich mit den wichtigen Grundsätzen wie «open by default» und «open by design» vertraut zu machen und die Zusammenarbeit, den Austausch und die Vernetzung der OGD-Gemeinschaft zu fördern, und so im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben das volle Potenzial von OGD auszuschöpfen. Die Weiterentwicklung von OGD erfolgt in einer sich rasch verändernden und dynamischen digitalen Welt, die entsprechende Anpassungen erfordert und deren Herausforderungen berücksichtigt werden müssen. Die Weiterverwendung von OGD soll einen Mehrwert für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Forschung schaffen. Dabei kann es sich um Datenprodukte und/oder -dienstleistungen, wie Anwendungen, Dashboards oder Visualisierungen, handeln.

OGD fördern die Harmonisierung der Daten und sind ein Wegbereiter für eine verbesserte Datenbewirtschaftung in den Verwaltungseinheiten. Die Datenkataloge ermöglichen mit der Bereitstellung von offenen Datensätzen die Förderung von Transparenz und erleichtern die Weiterverwendung der Daten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine bessere Qualität der (Meta-)Daten – nicht nur der offenen Daten – während ihres gesamten Lebenszyklus das Angebot verbessert, Synergien schafft und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern und den verschiedenen föderalen Stufen (Kantonen, Städten, Gemeinden) fördert.

Der Masterplan stützt sich auf die in den folgenden Kapiteln beschriebenen fünf Stossrichtungen (abgekürzt S):

4.1 S01 – Das Angebot, die Nutzung und die Zugänglichkeit von OGD nachhaltig weiterentwickeln, verbessern und fördern (Verfügbarkeit)

Diese Stossrichtung geht auf die Ergebnisse der OGD-Umfrage 2022²⁴ zurück, die aufgezeigt haben, dass es zu wenig OGD-Datensätze gibt. Die erforderlichen Verwaltungsdaten sind laut der Umfrage nur teilweise als OGD verfügbar, was auf eine fehlende (Daten-)Kultur und Gouvernanz zurückgeführt wird, die eine Publikation von OGD behindert. Fehlende Ressourcen (Zeit oder Geld) scheinen keinen grossen Einfluss auf die Menge der verfügbaren OGD zu haben. Die Befragten wünschen sich mehr Daten zu Politik/Transparenz, Bevölkerung und Gesellschaft, Gesundheit, Unternehmen und Mobilität. Die Umfrage zeigte, dass das Problem die Form ist, in der die Daten bereitgestellt werden. Die Daten zu politischen Geschäften sind ein gutes Beispiel. Die Prozesse sind gut dokumentiert und transparent und die Daten sind verfügbar (z. B. auf der Website www.parlament.ch). Diese Informationen sind aber nur selten in maschinenlesbarer Form, in einem Klick und als Massenabfrage verfügbar oder über eine Programmierschnittstelle (API) abrufbar.

Die Europäische Kommission (EK) ist der Ansicht, dass bestimmte Daten des öffentlichen Sektors, wie Wetter- oder Luftqualitätsdaten, für die Urheber von Mehrwertdiensten und -anwendungen besonders interessant sind und erhebliche Vorteile für die Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft aufweisen, weshalb sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Die EK hat hochwertige Datensätze (High Value Datasets) festgelegt, die zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden sollen.²⁵ Mit der Einführung des Prinzips «open by default» geht die Schweiz weiter als über die europäische Regelung. In der Bundesverwaltung, wo dieser Grundsatz seit 2020 verbindlich ist, wird er gemäss den Umfrageergebnissen jedoch noch nicht ausreichend umgesetzt. Mit dem Artikel 10 EMBAG wird der Grundsatz ab 2024 rechtlich verbindlich. Es ist daher notwendig, während der dreijährigen Übergangsphase (Art. 19 EMBAG) zur Umsetzung von Artikel 10 den gesetzlichen Rahmen zu erläutern und zu kommunizieren. Damit kann die Publikation von OGD zusätzlich unterstützt und gefördert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die Verwaltungseinheiten bei der Integration des Prinzips «open by default» und seiner Auswirkungen in ihre Prozesse zu unterstützen und die Operationalisierung dieses Prinzips zu überwachen. Durch eine mögliche Schwerpunktsetzung auf die Bereitstellung hochwertiger Datensätze kann die Veröffentlichung von Verwaltungsdaten nach Bereich priorisiert werden, was sowohl der Wirtschaft als auch der Gesellschaft zugutekommt.

4.2 S02 – Die Qualität der Daten und ihrer Beschreibung sicherstellen (Qualität der [Meta-]Daten)

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Verwendung von einheitlichen Standards für Daten und Metadaten die Harmonisierung, den Datenaustausch und das Auffinden der Daten erleichtert. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf die FAIR-Prinzipien²⁶ und in Ergänzung dazu auf die CARE-Prinzipien²⁷ verwiesen. Im Rahmen einer plattformübergreifenden Veröffentlichung von Daten hat sich auf nationaler und internationaler Ebene der Metadatenstandard «CH-0200 DCAT-Anwendungsprofil für Datenportale in der Schweiz (DCAT-AP CH)»²⁸ bewährt, um die Interoperabilität mit dem europäischen Standard DCAT-AP zu gewährleisten. Die publizierten Daten entsprechen festgelegten Qualitätsanforderungen und werden mit standardisierten Metadaten beschrieben (z. B. DCAT-AP CH, GM03). Eine verbesserte Beschreibung der Daten und ihrer Struktur mit schweizweit harmonisierten Metadaten erleichtert die Auffindbarkeit und Weiterverwendung von OGD-Datensätzen. Die Verwaltungseinheiten sollen mithilfe von Weiterbildungen und Instrumenten (z. B. Benutzerhandbuch, Prozesse) für die Qualität von (Meta-)Daten und deren Standards sensibilisiert und unterstützt werden.

²⁴ [Vgl. Fussnote 2.](#)

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung, ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43

²⁶ Wilkinson et al. (2016) The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship: [The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship | Scientific Data \(nature.com\)](#)

²⁷ [CARE Principles – Global Indigenous Data Alliance \(gida-global.org\)](#)

²⁸ [eCH-0200 DCAT Application Profile for Data Portals in Switzerland \(DCAT-AP CH\) V2.0.0 | eCH E-Government Standards](#)

4.3 S03 – Die Plattform opendata.swiss und den entsprechenden Metadatenkatalog nachhaltig stärken und ausbauen (Infrastruktur)

Diese Stossrichtung basiert auf den Umfrageergebnissen, die gezeigt haben, dass die OGD leichter auffindbar und einfacher zugänglich sein sollten, und gleichzeitig die Beschreibung der Daten und Metadaten verbessert und ergänzt werden sollte. Dazu müssen Anstrengungen unternommen werden, damit die OGD leichter gefunden werden können und besser zugänglich sind, wenn möglich in einem Klick. Die OGD sollen als Massenabfrage verfügbar oder über eine standardisierte Programmierschnittstelle (API) abrufbar sein. Für mehrere Bereiche – Erstellung, Nutzung und Austausch von Daten – werden Leitlinien gefordert. Bei diesen Instrumenten wünschen sich die Nutzenden eine Erweiterung der API oder andere Tools, um beispielsweise die Qualität der Metadaten zu prüfen und ihre Veröffentlichung zu vereinfachen und zu automatisieren.

4.4 S04 – Verbindungen schaffen zwischen den offenen Verwaltungsdaten, der Wissenschaft und der Innovation (Synergien)

Diese Stossrichtung zielt darauf ab, Synergien zwischen dem Bereich OGD und anderen Bereichen mit einem Bezug zu offenen Daten zu fördern und zu nutzen. Die Verbindung zu den Bereichen Wissenschaft (Open Science), Forschung (Open Research Data) sowie Bildung und Innovation (z. B. Data Science) wird angestrebt. Da OGD ein Querschnittsthema ist, bringt der Austausch oder die Schaffung von Synergien mit anderen Bereichen national als auch international einen Mehrwert für die Nutzenden und Anbietenden von OGD. Die Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data fördert diese Synergien (Kap. 2.5.6).

4.5 S05 – Die Kompetenzen stärken und die Vernetzung im OGD-Bereich ausbauen (Austausch)

Die Ergebnisse der Umfrage haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Kompetenzen im Bereich OGD zu stärken und den Austausch und die Vernetzung zwischen OGD-Nutzenden und -Anbietenden zu fördern. Da eine fehlende Datenkultur als Haupthindernis für die Publikation von OGD angesehen wird, ist es wichtig, zu einem Kulturwandel im Sinne von OGD beizutragen. Darüber hinaus werden externe Anreize (Rückmeldungen, Monitoring, Rechtsvorschriften, internationale Organisation usw.) als unterstützend für die Publikation von OGD wahrgenommen. Diese Stossrichtung kann mit entsprechenden Schulungsangeboten unterstützt werden. Weiter braucht es für die Unterstützung der Publikation und Nutzung von OGD ein Netzwerk, das über unterschiedliche Kompetenzen verfügt und in dem unterschiedliche Geschäftsbereiche (Recht, Technik, Innovation, Management) und die verschiedenen föderalen Ebene (Bund, Kantone und Gemeinden) vertreten sind.

5 Evaluation der Umsetzung der Ziele

Die Geschäftsstelle OGD koordiniert in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren im Rahmen von formellen und informellen Konsultationen die Evaluation der Umsetzung der operativen Ziele (Kap. 5). Sie überwacht den Stand der Umsetzung des Massnahmenplans und bereitet Informationen für die Steuerungsebene vor, um die Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Aktualisierung dieses Masterplans zu unterstützen. Die Evaluation trägt folgenden Dimensionen Rechnung:

- Evaluation der Umsetzung der operativen Ziele: Überblick über den Stand der Umsetzung der Massnahmen anhand der in Kapitel 6 vorgeschlagenen Indikatoren;
- Evaluation des OGD-Angebots: Stand des OGD-Angebots im Vergleich zu den gesetzten Zielen (u. a. Leistungsindikatoren des BFS);
- Monitoring der Umsetzung von OGD auf kantonaler Stufe;
- internationaler Vergleich: die Schweiz im internationalen Vergleich im OGD-Bereich.

6 Operative Ziele

Mit den im Folgenden präsentierten operativen Zielen (Z) werden die Stossrichtungen (S) umgesetzt. Jedes Ziel wird einer Stossrichtung zugeordnet (Abbildung 2). Anschliessend wird die Zielerreichung anhand von Indikatoren (I) gemessen. Die Massnahmen (M), die zeitlich gestaffelt sind, wurden als Mittel für die Erreichung der operativen Ziele gewählt.

Z1	Die OGD werden in koordinierter Weise gemäss dem EMBAG publiziert («open by default»)	S01
Z2	Die OGD lassen sich einfach weiterverwenden	S02
Z3	Die OGD haben eine hohe (Meta-)Datenqualität	S02
Z4	Eine Quelle, die die Informationen über die Publikation von OGD zentralisiert, existiert und ist bekannt	S03
Z5	Die Nutzenden können die verfügbaren OGD leicht finden	S03
Z6	Die OGD sind in das Schweizer Datenökosystem integriert	S04
Z7	Die Prozesse für OGD sind in der Bundesverwaltung etabliert	S04
Z8	In der Bundesverwaltung ist eine Open-Data-Kultur etabliert	S05
Z9	Die Bedürfnisse der OGD-Nutzenden sind berücksichtigt und integriert	S05
Z10	Die Auswirkungen der OGD werden regelmässig gemessen und kommuniziert	S05

Abbildung 2: Zuordnung der operativen Ziele zu den fünf Stossrichtungen

6.1 Z1 – Die OGD werden in koordinierter Weise gemäss dem EMBAG publiziert («open by default»)

Die Bundesverwaltung publiziert all ihre neuen Daten als OGD gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 EMBAG (Grundsatz «open by default», unter Vorbehalt von Abs. 2). Die Daten produzierenden Verwaltungseinheiten prüfen während des gesamten «Lebenszyklus der Daten», ob diese unter den Anwendungsbereich der OGD fallen, und beschaffen und generieren die Daten gegebenenfalls in der erforderlichen Form. Der Grundsatz «open by default» wird auf Ebene der Unternehmensarchitektur von Anfang an in den Prozess der Generierung von OGD integriert («open by design»).

6.2 Z2 – Die OGD lassen sich einfach weiterverwenden

OGD sollten leicht verständlich sein und von Mensch und Maschine möglichst ohne Einschränkungen genutzt werden können. Die Nutzenden sollten leicht abschätzen können, ob die Daten für ihr Projekt verwendet werden können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, beispielsweise im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen oder der Datenqualität. Wichtig ist auch, dass die Nutzenden die Quelle und die verwendeten Methoden (Erhebung, Qualitätssicherung, Anonymisierung usw.) kennen, um die Umsetzung ihres Projekts zu erleichtern.

6.3 Z3 – Die OGD haben eine hohe (Meta-)Datenqualität

Die Beschreibung der Datensätze ist wichtig und trägt zur Erreichung der anderen Ziele, wie Weiterverwendung (Z2) oder erleichterte Suche (Z5) von OGD, bei. Dank der hohen Qualität der (Meta-)Daten wissen die Nutzenden, ob die Daten ihren Bedürfnissen entsprechen, können bessere Schlüsse ziehen und kennen die Aktualität und Qualität der Datensätze.

6.4 Z4 – Eine Quelle, die die Informationen über die Publikation von OGD zentralisiert, existiert und ist bekannt

Die Zentralisierung der Informationen oder der Dokumentation zu den OGD ermöglicht, diese einfach zu publizieren, den gesetzlichen Rahmen einzuhalten, sie richtig zu beschreiben und die Qualität der Metadaten und der Datensätze sicherzustellen. Mit der Bereitstellung dieser Informationen für alle kann der Publikationsprozess vereinfacht werden.

6.5 Z5 – Die Nutzenden können die verfügbaren OGD leicht finden

Die Nutzenden können die Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, leicht finden. Dank der Referenzierung der OGD-Datensätze in einem zentralen Katalog können die Nutzenden effizient arbeiten und verfügen über alle Informationen, die sie benötigen, um die Daten gezielt und optimal zu nutzen und auf sie zuzugreifen. Das Portal opendata.swiss ist die zentrale Plattform, auf der die OGD der öffentlichen Verwaltung der Schweiz referenziert sind, was durch standardisierte Metadaten gewährleistet wird, und bietet einen zentralen Einstiegspunkt für die Suche nach OGD-Datensätzen und weiteren Informationen. Für Anbietende soll das Portal die Publikation von Metadaten vereinfachen, indem es als Aggregationsportal («harvesting») fungiert und so eine portalübergreifende Auffindbarkeit von OGD ermöglicht. Die Plattform muss leistungs- und entwicklungsfähig sein und auf moderner, bedarfsgerechter Technologie basieren.

6.6 Z6 – Die OGD sind in das Schweizer Datenökosystem integriert

Es ist wichtig, dass die im OGD-Bereich verwendeten Standards auch in anderen Bereichen verwendet werden können, beispielsweise für die Open Research Data (ORD). Die Interoperabilität der (Meta-)Daten mit anderen Bereichen muss langfristig gewährleistet sein. Die mit OGD oder Forschungsdaten generierten Ergebnisse müssen reproduzierbar sein. Ausserdem muss die Bereitstellung der Daten transparent erfolgen und es muss ersichtlich sein, wie die Daten weiterverwendet werden (Methode) und woher sie stammen (Quelle).

6.7 Z7 – Die Prozesse für OGD sind in der Bundesverwaltung etabliert

Mit diesem Ziel soll das Vertrauen in den Prozess der Vorbereitung und der Publikation von OGD gestärkt werden. Die Prozesse der Publikation, Identifizierung und Vorbereitung von OGD sind in der Bundesverwaltung standardisiert, bekannt, integriert und bestenfalls sogar automatisiert. Durch die Festlegung definierter Prozesse kann besser gewährleistet werden, dass offene Daten anschliessend unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen frei verwendet werden können. Ausserdem geben diese Prozesse einen Überblick darüber, welche Daten offen sind und welche nicht, und stellen die Qualität und Effizienz des Publikationsprozesses sicher.

6.8 Z8 – In der Bundesverwaltung ist eine Open-Data-Kultur etabliert

Das Ziel besteht darin, in der Bundesverwaltung und darüber hinaus eine Kultur der (offenen) Daten zu entwickeln. Da eine fehlende Datenkultur die Publikation und Nutzung von OGD behindern kann, sollte ein kultureller Wandel zugunsten der OGD angestrebt werden. Der Gesetzgeber erwartet im Rahmen des EMBAG, dass die standardmässige Bereitstellung von OGD bei gleichzeitiger Gewährleistung ihres Schutzes sichergestellt wird. Die öffentliche Verwaltung soll dazu angeregt und motiviert werden, OGD zu veröffentlichen und zu nutzen. Das Aufzeigen der Auswirkungen der Nutzung von OGD (OGD-Impact) gemäss dem Ziel Z10 und der Austausch bewährter Verfahren sind Anreize für die Publikation und Nutzung von OGD.

6.9 Z9 – Die Bedürfnisse der OGD-Nutzenden sind berücksichtigt und integriert

Den Bedürfnissen der Nutzenden muss Rechnung getragen werden. Rückmeldungen zur Nutzung und zum Angebot der Daten ermöglichen eine Verbesserung der Qualität und des Angebots der Daten und Metadaten. Zu diesem Zweck müssen den Nutzenden ausreichende Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Erfahrungen mitteilen können. Die Rückmeldungen werden von den zuständigen Ansprechpersonen bearbeitet und mögliche Verbesserungsvorschläge unterbreitet, so dass ein positiver Kreislauf der Qualitätsverbesserung entstehen kann.

6.10 Z10 – Die Auswirkungen der OGD werden regelmässig gemessen und kommuniziert

Das Ziel besteht darin, den Mehrwert der Publikation von OGD aufzuzeigen. Dies kann auch einen Anreiz dafür schaffen, dass mehr Akteure ihre Daten bereitstellen. Mit diesem Ziel soll den Anforderungen des EMBAG entsprochen werden, einen Mehrwert für die Gesellschaft, die Umwelt und die Unternehmen zu generieren und damit die Qualität des Service publik zu steigern.

7 Massnahmen und Indikatoren

In diesem Kapitel wird die Liste der Massnahmen vorgestellt, die nach Stossrichtung und operativem Ziel geordnet ist. In der Tabelle der Massnahmen sind die Verantwortung und der Zeitpunkt der Umsetzung angegeben. Die Massnahmen, die aus der OGD-Strategie 2019–2023 in den OGD-Masterplan übernommen wurden, sind in *Kursivschrift* geschrieben. Die Indikatoren, die den Massnahmen nicht direkt zugeordnet sind, ermöglichen zu messen, inwieweit die operativen Ziele erreicht wurden.

7.1 S01 – Das Angebot, die Nutzung und die Zugänglichkeit von OGD nachhaltig weiterentwickeln, verbessern und fördern (Verfügbarkeit)

7.1.1 Z1 – Die OGD werden in koordinierter Weise gemäss dem EMBAG publiziert («open by default»)

		Verantwortung	Priorität
M1.1	Die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Ziele der OGD-Kontaktpersonen in der Bundesverwaltung sind geklärt.	GOGD und BFS	2024–2025
M1.2	Die Geschäftsstelle OGD verfügt über eine Übersicht über die Umsetzung des Grundsatzes «open by default» in der Bundesverwaltung (gemäss Art. 10 EMBAG). Diese wird publiziert oder den Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt.	GOGD	2025–2025
M1.3	Die Geschäftsstelle OGD unterstützt die OGD-Kontaktpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.	GOGD	2024–2027
M1.4	Die VE veröffentlichen ihre Daten gemäss dem EMBAG. Die Publikation der OGD nach Bereich richtet sich nach der Roadmap des Programms «Nationale Datenbewirtschaftung» (NaDB) ²⁹ . Parallel dazu wird ein systematischer Überblick über alle Publikationsbereiche erstellt, insbesondere für die hochwertigen Daten. ³⁰	GOGD und VE	2024–2027
M1.5	Der Grundsatz «open by design» ist in der Bundesverwaltung umgesetzt.	GOGD und BK	2024–2025

Indikatoren:

- Die Aktualität und Vollständigkeit der Dokumentation für die OGD-Kontaktpersonen werden kontrolliert.
- Bei den OGD-Kontaktpersonen (z. B. Data Steward) wird eine Umfrage zur Anzahl potenzieller Datensätze und zu den Bedürfnissen für deren Publikation durchgeführt. Sie soll ermöglichen, die Entwicklung der Datensätze in den Verwaltungseinheiten zu überwachen.
- Anzahl VE, die ihre Daten gemäss EMBAG veröffentlichen
- Anzahl VE, die den Grundsatz «open by design» verabschiedet haben

7.2 S02 – Die Qualität der Daten und ihrer Beschreibung sicherstellen (Qualität der [Meta-]Daten)

7.2.1 Z2 – Die OGD lassen sich einfach weiterverwenden

		Verantwortung	Priorität
M2.1	Die Elemente, die eine bessere Weiterverwendung der Daten ermöglichen, werden gefördert und kommuniziert (z. B. Verwendung eines Primärschlüssels, Publikation des Datenmodells, Publikation von Data Stories, Bezug zu Publikationen, in denen die Datensätze verwendet werden).	GOGD	2024–2027
M2.2	Es ist anzustreben, dass die Datensätze mit der Nutzungsbedingung «ASK» (um die Daten zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, ist eine Einwilligung des Datenanbietenden erforderlich) an den Grundsatz «open by default» angepasst werden und gegebenenfalls mit dem Datenanbietenden eine Lösung vereinbart wird, damit die Bedingung «ASK» mittelfristig gelöscht werden kann. Dazu sind die allfällig bestehenden rechtlichen Grundlagen, die dem entgegenlaufen oder eine Ausnahme für die kommerzielle Nutzung	GOGD und VE	2025–2026

²⁹ Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB) | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

³⁰ Vgl. Fussnote 25

	vorsehen, möglichst rasch anzupassen, damit Art. 10 EMBAG umgesetzt werden kann.		
M2.3	Die Datenanbietenden schlagen für jeden Datensatz mindestens ein 3-Sterne-Publikationsformat vor (gemäss dem 5-Sterne-Modell: https://5stardata.info/de/ ; Übergangsfrist von einem Jahr).	GOGD und VE	2025–2026

Indikatoren:

- Anzahl Datensätze nach Nutzungsbedingungen, Format, Departement und Amt
- Anzahl Downloads via opendata.swiss
- Anzahl Attribute in den Metadaten

7.2.2 Z3 – Die OGD haben eine hohe (Meta-)Datenqualität

		Verantwortung	Priorität
M3.1	Die Publikation von OGD wird unterstützt durch Instrumente, Leitfäden, Standards und Checklisten, die aus dem Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich hervorgegangen sind.	GOGD, VE und Nutzende	2024–2027
M3.2	Die Qualität und die Qualitätskriterien von (Meta-)Daten sind definiert und vereinheitlicht.	GOGD	2025–2026
M3.3	Die Qualität der (Meta-)Daten wird regelmässig analysiert, evaluiert und kommuniziert.	GOGD	2026–2027
M3.4	Die Metadaten entsprechen dem Standard DCAT-AP CH (eCH-0200) für die Metadatenportale in der Schweiz. Die Vereinbarkeit mit den anderen in der Schweiz (z. B. GM03) und international (z. B. DCAT-AP) geltenden Standards ist gewährleistet.	GOGD und VE	2024–2027
M3.5	Für die Verwaltungseinheiten des Bundes werden Anreize für die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots an OGD geschaffen.	VE	2026–2027
M3.6	Die Standards (z. B. DCAT-AP CH) und die Normen werden ständig überprüft und verbessert.	GOGD und eCH	2024–2027

Indikatoren:

- Anzahl Treffen der Arbeitsgruppe eCH OGD (DCAT-AP CH) und Anzahl behandelter Themen («issues»)
- Die Anzahl gemeldeter Fehler bei der automatischen Validierung der Metadaten von opendata.swiss ist tief (<5% aller Validierungen).
- Einrichtung einer transparenten Anzeige der Metadatenqualität auf opendata.swiss (z. B. mit einem Ampelsystem auf dem Frontend [für alle] oder auf dem Backend [nur für die Datenanbietenden])

7.3 S03 – Die Plattform opendata.swiss und den entsprechenden Metadatenkatalog nachhaltig stärken und ausbauen (Infrastruktur)

7.3.1 Z4 – Eine Quelle, die die Informationen über die Publikation von OGD zentralisiert, existiert und ist bekannt

		Verantwortung	Priorität
M4.1	Für die Metadaten sollen möglichst bestehende Ontologien und Vokabulare verwendet werden. Bestehende Ontologien und Vokabulare sollen an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden und leicht auffindbar sein.	GOGD, VE und BK	2026–2027
M4.2	Interoperabilität bzgl. OGD-Datensätze (z. B. dieselben Objekte und Kategorien sind einheitlich benannt und entsprechen den spezifischen gesetzlichen Grundlagen).	BFS (IOR) und BFS	2026–2027
M4.3	Die gesamte Dokumentation für die Bereitstellung von OGD ist auf opendata.swiss frei zugänglich (Benutzerhandbuch), um die Datenkompetenz zu stärken.	GOGD	2025–2027
M4.4	Die OGD-Richtlinien ³⁷ sind Gegenstand einer Weisung des Bereichs DTI der BK (Artikel 17 VDTI)	GOGD und BK	2024–2026

³¹ Vgl. Fussnote 5.

Indikatoren:

- Vergleich mit den Ergebnissen der europäischen «Trendsetter³²»-Länder
- Evaluation durch einen externen Dienstleister
- Anzahl verfügbarer Artikel, Anzahl im Benutzerhandbuch behandelter Themenbereiche
- Monitoring der Anzahl Nutzenden des Handbuchs

7.3.2 Z5 – Die Nutzenden können die verfügbaren OGD leicht finden

		Verantwortung	Priorität
M5.1	Die Datensätze auf opendata.swiss müssen mithilfe der «Unique Resource Identification» (URI) einheitlich identifiziert werden können.	BK	2026–2027
M5.2	Die Indexierung der Datensätze wird für die Suchmaschinen und auf opendata.swiss optimiert.	GOGD	2026–2027
M5.3	Die BK gibt betreffend Nutzung von opendata.swiss und für Datenanbietende im Bereich DTI Weisungen generell-abstrakter Natur heraus (Erläuterungen Art. 17 VDTI).	GOGD und BK	2024–2025
M5.4	Infrastruktur: Sicherstellung des Betriebs der Plattform opendata.swiss	GOGD	2024–2027
M5.5	Das Schweizerische Bundesarchiv stellt den Gemeinde- und Kantonsverwaltungen eine Hosting-Lösung via Lindas für Linked Open Data (LOD) zur Verfügung, dies unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 EMBAG.	BAR	2025–2027
M5.6	Ein Prozess für die Ausserbetriebnahme der Datensatzreferenzierung (Archivierung oder Versionierung) ist eingeführt und kommuniziert. Die OGD bleiben jedoch langfristig verfügbar, damit die auf diesen Daten basierenden Anwendungen weiterhin einwandfrei funktionieren.	BAR	2026–2027

Indikatoren:

- Die Links werden regelmässig und automatisch kontrolliert.
- Eine Bestandsaufnahme der OGD-Publikation pro Bereich ist erstellt.
- Den Rückmeldungen der Nutzenden dazu, ob Datensätze leicht auffindbar sind, wird Rechnung getragen.
- Ranking SEO (Search Engine Optimisation)
- Die Suchanfragen auf opendata.swiss, die keine Antwort erhalten haben, werden analysiert.
- % der auf opendata.swiss referenzierten OGD im Verhältnis zu den offenen Datensätzen auf allen Portalen der Schweiz

7.4 S04 – Verbindungen schaffen zwischen den offenen Verwaltungsdaten, der Wissenschaft und der Innovation (Synergien)

7.4.1 Z6 – Die OGD sind in das Schweizer Datenökosystem integriert

		Verantwortung	Priorität
M6.1	Die Metadaten von opendata.swiss stehen als Linked Open Data (LOD) zur Verfügung.	GOGD	2026–2027
M6.2	Die Weiterentwicklung von opendata.swiss im Hinblick auf die Konformität mit dem Standard DCAT-AP und die Interoperabilität mit dem europäischen Datenportal und anderen Metadatenkatalogen ist gewährleistet.	GOGD	2024–2027
M6.3	Der Zugang zu den Datensätzen via API wird gefördert.	VE	2025–2027
M6.4	Die Synergien zwischen OGD und Open Research Data werden gestärkt.	GOGD	2024–2026
M6.5	Die Synergien mit den anderen Portalen für offene Metadaten (geocat.ch, i14y.admin.ch usw.) werden gestärkt und genutzt.	GOGD, BFS und VE	2024–2025

Indikatoren:

- Anzahl Eigenschaften mit und ohne URI
- Anzahl fehlender API oder neuer API in der Bundesverwaltung pro Jahr
- Anzahl API-Aufrufe im Vergleich zu den Downloads anderer Distributionen
- Anzahl via API zugänglicher Datensätze

³² data.europa.eu/landscaping_insight_report_n8_2022_1_1.pdf

- Anzahl API-Nutzende
- Anzahl Sitze der Geschäftsstelle OGD in den verschiedenen Arbeitsgruppen (SEMIC, eCH usw.)

7.4.2 Z7 – Die Prozesse für OGD sind in der Bundesverwaltung etabliert

		Verantwortung	Priorität
M7.1	Die Publikation der OGD ist in das Verfahren zur Analyse der Schutzbedürfnisse integriert.	BK und BBL	2024–2025
M7.2	Leitlinien zur Umsetzung von «Privacy Preserving Techniques» für alle OGD sind publiziert.	BFS	2025–2026

Indikatoren:

- Die OGD sind in das Verfahren zur Analyse der Schutzbedürfnisse integriert.
- Die Leitlinien «Privacy Preserving Techniques» sind veröffentlicht.
- Die Prozesse sind dokumentiert und im Instrument «Innovator» abrufbar (dieses Instrument dokumentiert die Prozesse der Bundesverwaltung).
- Anzahl Anfragen zur Klärung von Prozessen

7.5 S05 – Die Kompetenzen stärken und die Vernetzung im OGD-Bereich ausbauen (Austausch)

7.5.1 Z8 – In der Bundesverwaltung ist eine Open-Data-Kultur etabliert

		Verantwortung	Priorität
M8.1	<i>Prüfen, ob eine Verabschiedung der internationalen Charta für OGD³³ möglich ist und mit welchen Herausforderungen dies verbunden wäre.</i>	EDA	2025–2026
M8.2	Der interdisziplinäre Austausch im OGD-Bereich wird erleichtert und aktiv gefördert.	GOGD	2024–2027
M8.3	Die Entstehung und Verbreitung von «Communities of Practice» wird gefördert.	GOGD	2025–2027
M8.4	Es wird ein Programm mit Ausbildungen für die öffentliche Verwaltung erstellt, die die Kompetenzen stärken, die Datennutzung fördern und einen Kulturwandel herbeiführen.	GOGD	2024–2027

Indikatoren:

- Anzahl ausgebildeter Personen nach föderaler Ebene und Amt
- Anzahl Kurse und Teilnehmende
- Evaluation der Kompetenz der Mitarbeitenden im OGD-Bereich und ihrer Wahrnehmung der OGD-Thematik (Umfrage)
- Zufallsstichprobenerhebung mit Fragen zum OGD-Bereich
- Peer Review
- Anzahl der von der Bundesverwaltung jährlich organisierten kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zum Thema Open Data.

7.5.2 Z9 – Die Bedürfnisse der OGD-Nutzenden sind berücksichtigt und integriert

		Verantwortung	Priorität
M9.1	Die Funktionen des Portals opendata.swiss werden so erweitert, dass dieses zu einer Austausch- und Feedback-Plattform für Nutzende und Anbietende von OGD wird.	GOGD	2026–2027

³³ <https://opendatacharter.net/>

M9.2	Die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzenden werden in Umfragen regelmässig ermittelt.	GOGD	2024–2027
------	-----------------------------------------------------------------------------------------	------	-----------

Indikatoren:

- Anzahl Anfragen und Rückmeldungen
- Publikation von Statistiken zu den Anfragen
- Usability Score der Plattform opendata.swiss
- Anzahl Anfragen nach Datensätzen
- Zufriedenheitsumfragen: Mithilfe von Zufriedenheitsumfragen können mehrere Massnahmen evaluiert werden. Mit einer jährlichen Umfrage bei den Kontaktpersonen (z. B. Data Steward) zur Anzahl Datensätze, die bereits publiziert wurden oder bereit für die Publikation sind, könnte die Entwicklung überwacht werden. Damit könnte auch die Publikation von OGD evaluiert werden (Publikationsprozess, Bewirtschaftung der Metadaten, andere Prozesse), um die Bedürfnisse (Ausbildung, Instrumente, Benutzerhandbuch usw.) besser zu erfassen und die Massnahmen gezielt anzupassen. Mit einer jährlichen Umfrage bei den OGD-Nutzenden könnten die Datensätze (nach Bereich, Format, Struktur, Qualität der Beschreibungen usw.), die Bedürfnisse der Nutzenden (neue Datensätze, Formate, Ausbildung usw.) und die Benutzerfreundlichkeit der Plattform evaluiert werden.

7.5.3 Z10 – Die Auswirkungen der OGD werden regelmässig gemessen und kommuniziert

		Verantwortung	Priorität
M10.1	Die auf den OGD basierenden Anwendungen, Analysen (Showcases) und Stories werden auf opendata.swiss erfasst.	GOGD	2024–2027
M10.2	Die Nutzung der Datensätze wird regelmässig untersucht (Statistiken, Monitoring) und die Ergebnisse werden auf opendata.swiss bereitgestellt.	GOGD	2025–2027

Indikatoren:

- Rangliste der EU (Open Data Maturity) und der OECD (OurData) im OGD-Bereich
- Anzahl Datenreihen, Showcases, Data Stories nach Themenbereich
- Statistik der Portalnutzung (z. B. via Matomo Analytics)
- Dashboard mit der Anzahl Weiterverwendungen, Anfragen und Downloads
- Anzahl Zitierungen in der wissenschaftlichen Literatur
- Monitoring der Auswirkungen gemäss der von data.europe.eu empfohlenen Methode (KPI)

8 Anhänge

8.1 Abkürzungsverzeichnis

API	In der Informatik steht das Akronym «API» für «Application Programming Interface», was im Deutschen als Programmierschnittstelle oder Anwendungsschnittstelle bezeichnet wird. API ist eine Informatiklösung, die Anwendungen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren und Leistungen oder Daten auszutauschen.
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
DCAT-AP CH	DCAT-Anwendungsprofil für Datenportale in der Schweiz (DCAT steht für Data Catalog Vocabulary)
EK	Europäische Kommission
EMBAG	Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben
EMBAV	Verordnung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben
GM03	Metadatenmodell der Schweiz für Geodaten
GOGD	Geschäftsstelle Open Government Data angesiedelt beim BFS
KPI	Key Performance Indicator
LOD	Linked Open Data
NaDB	Nationale Datenbewirtschaftung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORD	Open Research Data (offene Forschungsdaten)
SEMIC	Semantic Interoperability Community
VE	Verwaltungseinheiten

8.2 Definitionen

Daten	Daten sind isolierte oder isolierbare Einheiten, die maschinell bearbeitet und analysiert werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um systematisch und intentional hergestellte Daten (z. B. Statistiken, Finanzdaten, Registerdaten), um Messdaten (z. B. Wetterdaten, Geodaten, Verkehrsmessungen), aber auch um andere Informationen, die als Daten behandelt werden können, wie Listen (z. B. Krankenkassenprämien, verbotene Substanzen, Güter, die nicht ausgeführt werden dürfen), strukturierte oder unstrukturierte Texte (z. B. Archiv- oder Bibliothekskataloge, Rechtstexte) oder auch Multimediaproduktionen (digitale Bild-, Ton- oder Videodokumente mitsamt ihren Metadaten). Nicht als Daten im Sinne der OGD-Strategie gelten Ad-hoc-Zusammenstellungen, Listen usw. zum persönlichen Gebrauch. (BBI 2022 804)
Maschinenlesbare Daten	Daten in einem Format, das von einem Computer ohne menschliches Eingreifen leicht verarbeitet werden kann, ohne dass eine semantische Bedeutung verloren geht. (US Open Government Data Act vom 14.1.2019)
Offene Daten (Open Data)	Dieser Begriff bezeichnet Daten, die frei, ohne wesentliche rechtliche, finanzielle oder technische Einschränkungen, genutzt, verarbeitet, ausgewertet und weitergegeben werden dürfen. Rechtlich muss die kostenfreie Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten gewährleistet sein; technische Offenheit betont, dass offene Daten maschinell bearbeitbar sein müssen. (BBI 2022 804)
Offenes Datenformat	Gängiges elektronisches Format, das einen direkten Zugriff auf die Daten und deren maschinelle Verarbeitung ermöglicht und das nicht von der Verwendung einer besonderen Software abhängig ist.
Open Government Data (OGD)	Daten, die von der öffentlichen Hand produziert werden oder deren Produktion von ihr in Auftrag gegeben wird, sollen unter Vorbehalt entgegenstehender rechtlicher Vorschriften grundsätzlich als OGD betrachtet werden. (BBI 2022 804)
Verwaltungsdaten (Government Data)	Dieser Begriff definiert Daten nach ihrer funktionalen Herkunft. Nicht nur Behörden aller Staatsgewalten und aller föderalen Ebenen sind die Produzenten und Eigner; dazu können auch Daten von staatsnahen Betrieben oder von Dritten einschliesslich Privater gezählt werden, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Verwaltungsdaten sind letztlich alle Daten, die in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe erstellt, erhoben oder gesammelt werden; dazu gehören namentlich auch Daten aus Gedächtnisinstitutionen (Museen, Archiven, Bibliotheken) (BBI 2022 804). Nicht dazu gehören Forschungsdaten, die grundsätzlich aber auch als offene Daten behandelt werden können.